

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
auf den Wochenmärkten der Stadt Köln  
vom**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_.2016 aufgrund der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NRW.2023), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW.610) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 19. Dezember 1994 (ABl StK 1994, S. 495) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 5. August 2010 (ABl. Stadt Köln 2010, S. 735) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) *In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „1,51 €“ durch den Betrag „1,78 €“ und der Betrag „2,02 €“ durch den Betrag „2,65 €“ ersetzt.*

b) In Absatz 2 als neuer zweiter Absatz hinzugefügt:

*„Für die Registrierung als Tagesplatzhändler wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben.“*

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*„Die Gebühr für einen Tagesstandplatz entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Sie ist binnen einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.“*

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft